

Bielefelder Bürgerstiftung
Bielefeld

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSAUFTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	3
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
2. Jahresabschluss	3
3. Lagebericht	3
4. Mittelverwendung und Vermögen	3
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	4
III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
E. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG UND SCHLUSSBEMERKUNG	5

ANLAGEN

- I. Bilanz
- II. Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung
- III. Anhang
- IV. Bescheinigung des Abschlussprüfers
- V. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
- VI. Darstellung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses
- VII. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGSauftrag

In der Stifterversammlung der

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

(im Folgenden auch 'Stiftung' genannt)

am 1. Oktober 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. In Ausführung des uns vom Vorstand der Stiftung erteilten Auftrages, haben wir

- den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen I, II und III) und
- die Buchführung

nach den §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Die Stiftung lässt ihren Jahresabschluss freiwillig prüfen.

Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 geprüft und dazu eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 15. August 2025.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung über den Jahresabschluss geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am 17. Juli 2026 abgeschlossen.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ i. V. m. dem Prüfungsstandard "Prüfungen von Stiftungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Zu der von uns erteilten Bescheinigung verweisen wir auf Abschnitt E.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage VII) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Stiftung.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage der Stiftung

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Zur Darstellung der Lage der Stiftung in Jahresabschluss und Lagebericht durch den Vorstand können wir als Abschlussprüfer nicht Stellung nehmen, da vom Vorstand zulässigerweise kein Lagebericht erstellt wurde.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Regelungen der Satzung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Errichtung eines internen Kontrollsystems sowie die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben, liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang unserer Prüfung entspricht den §§ 316 ff. HGB sowie den ergänzenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung frei von wesentlichen Mängeln ist.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes zugesichert werden kann.

Unsere Prüfungshandlungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse einer etwaigen Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der Organisation des Rechnungswesens und der Bedeutung der Prüfungsgebiete ausgewählt. Unsere Prüfungshandlungen wurden auf der Basis von Stichproben unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, unserer Erwartungen über mögliche Fehler sowie der Angaben in Buchführung und Jahresabschluss durchgeführt. Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Die in den Anlagen V bis VI enthaltenen Angaben wurden auf Plausibilität hin überprüft, ohne eine vollständige Prüfung der enthaltenen Angaben vorgenommen zu haben.

Der Vorstand der Stiftung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht. Nach der vom Vorstand abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind.

Ein vom Stiftungsvorstand unterschriebenes Exemplar des Jahresabschlusses haben wir erhalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Buchführung sowie der Jahresabschluss wird durch die HLB Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Unsere Prüfung ergab, dass im Jahresabschluss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Normen der Stiftungssatzung beachtet sind. Die Bilanz und die Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Der Stetigkeitsgrundsatz nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurde beachtet.

Der Vorjahresabschluss wurde am 1. Oktober 2025 festgestellt.

3. Lagebericht

Die Stiftung hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt.

4. Mittelverwendung und Vermögen

Die Stiftung ist gemeinnützig und mildtätig und hat im Prüfungszeitraum Verwendungen in Höhe von T€ 347 im Sinne der Satzung für das Geschäftsjahr 2025 ausgeschüttet.

Das Grundstockkapital, bestehend aus Errichtungskapital und Zustiftungen, betrug zum Bilanzstichtag T€ 3.702.

Ferner wurden zum Bilanzstichtag Ergebnismrücklagen, eine Kapitalrücklage und eine Umschichtungsrücklage in Höhe von insgesamt T€ 1.819 ausgewiesen, so dass das gesamte Eigenkapital zum Bilanzstichtag T€ 5.521 beträgt und somit das Stiftungsvermögen erhalten wurde.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Stiftung ist nach § 6 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes verpflichtet, eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen.

Nach § 6 Nr. 7 der Satzung ist die Stiftung verpflichtet, über ihr Vermögen sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Entgegen der Empfehlung im IDW RS FAB 5 werden die Treuhandstiftungen nicht als Sonderposten am Ende der Bilanz ausgewiesen. Alle maßgeblichen Informationen zu den Treuhandstiftungen wurden jedoch in einem freiwillig aufgestellten Anhang ausgewiesen.

Die Stiftung wendet freiwillig das strenge Niederstwertprinzip bei der Bewertung des Finanzanlagevermögens an.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben der Stiftung zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im freiwillig erstellten Anhang.

Unsere Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung ist allein durch die Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszweckes geprägt. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Finanzierung der Stiftung erfolgt durch Spenden, Zustiftungen, dem Ergebnis des Zweckbetriebes und den Erträgen aus der Verwaltung der Finanzanlagen.

Die Einnahmen werden ausschließlich und unmittelbar für den Stiftungszweck verwendet.

Die Bielefelder Bürgerstiftung verwaltet als Treuhänderin neben dem eigenem Stiftungskapital weitere nicht rechtsfähige Stiftungen.

Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Haftungsverhältnisse der Stiftung gemäß § 251 HGB verweisen wir auf die Angaben der Stiftung im Anhang. Danach bestehen wie in den Vorjahren keine Haftungsverhältnisse.

E. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG UND SCHLUSSBEMERKUNG

Dem Jahresabschluss wurde folgende Bescheinigung des Abschlussprüfers erteilt:

"BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bielefelder Bürgerstiftung:

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen Buchführung und der beigefügte Jahresabschluss nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben."

Bielefeld, den 17. Juli 2026

BRL Mader & Peters GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Peters
Wirtschaftsprüfer



Frank Balsmann
Wirtschaftsprüfer

* * *

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELD
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	2025 €	2024 €
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	329.438,31	434.000,31
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47,00	542,00
	<u>329.485,31</u>	<u>434.542,31</u>
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	181.557,36	197.679,94
2. Wertpapiere aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke	4.169.321,70	3.734.038,67
	<u>4.350.879,06</u>	<u>3.931.718,61</u>
	<u>4.680.364,37</u>	<u>4.366.260,92</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften	125.000,00	353.363,30
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände	15.240,11	21.025,70
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>766.691,24</u>	<u>860.341,68</u>
	<u>906.931,35</u>	<u>1.234.730,68</u>
	<u>5.587.295,72</u>	<u>5.600.991,60</u>

PASSIVA

	2025 €	2024 €
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. Grundstockkapital		
1. Errichtungskapital	172.000,00	172.000,00
2. Zustiftungskapital	3.530.396,74	3.435.578,30
- davon Stiftungsfonds: € 1.975.036,74 (Vorjahr € 1.880.418,30)		
II. Kapitalrücklagen	329.438,31	342.500,31
III. Ergebnisrücklagen		
1. Gebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	1.106.642,63	1.294.279,37
2. Allgemeine Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	290.211,79	266.911,72
3. Rücklage für Wiederbeschaffung WG gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	15.000,00	15.000,00
IV. Umschichtungsergebnisse inkl. Abschreibungen und Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens	<u>77.602,73</u>	<u>12.238,35</u>
	<u>5.521.292,20</u>	<u>5.538.508,05</u>
B. <u>KÜNFTIGE EIGENKAPITAL- ODER SPENDENZUGÄNGE AUS NOCH NICHT ERFÜLLTEN VERMÄCHTNISSEN UND NOCH NICHT ABGEWICKELTEN ERBSCHAFTEN</u>	<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>	<u>2.000,00</u>	<u>2.000,00</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.950,00	5.950,00
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>23.053,52</u>	<u>19.533,55</u>
	<u>29.003,52</u>	<u>25.483,55</u>
	<u>5.587.295,72</u>	<u>5.600.991,60</u>

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELD

ÜBERSCHUSS- UND MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	<u>2025</u> €	<u>2024</u> €
I. Vermögensverwaltung		
1. Miet- und Pächterträge	29.751,88	24.582,73
2. Zinsen und ähnliche Erträge aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke	119.583,10	117.560,71
3. Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens	44.192,10	86.999,88
4. Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens	40.389,42	13.740,62
5. Abschreibungen auf Grundbesitz	-13.062,00	-13.062,00
6. Grundbesitzabgaben	-21.398,08	-39.937,48
7. Personalkosten	-2.500,00	-2.500,00
8. Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke	-246,28	-20.043,13
9. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens	-18.970,86	-41.655,32
10. Sonstige Ausgaben	<u>-33.343,11</u>	<u>-29.676,27</u>
11. Ergebnis Vermögensverwaltung	<u>144.396,17</u>	<u>96.009,74</u>
II. Ideeller Bereich		
1. Spenden	219.120,45	170.129,08
2. Sonstige Erträge	3.710,00	150,00
3. Personalkosten Verwaltung	-52.268,55	-44.538,10
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-495,00	-699,00
5. Sachkosten Verwaltung	-65.037,70	-34.349,29
6. Mittelverwendung		
- Projektförderung Spendenabflüsse	-347.077,50	-263.940,68
- Projektförderung Personalkosten	<u>-51.700,00</u>	<u>-49.400,00</u>
7. Ergebnis ideeller Bereich	<u>-293.748,30</u>	<u>-222.647,99</u>
III. Zweckbetrieb		
1. Umsatzerlöse	36.817,78	36.635,52
2. Materialaufwand	-6.198,48	-5.918,90
3. Personalkosten	<u>-3.500,00</u>	<u>-3.500,00</u>
4. Ergebnis Zweckbetrieb	<u>27.119,30</u>	<u>27.216,62</u>
IV. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
1. Umsatzerlöse	17.457,98	15.752,09
2. Personalkosten	-4.500,00	-4.500,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.759,44</u>	<u>-2.500,90</u>
4. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>10.198,54</u>	<u>8.751,19</u>

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELD

ÜBERSCHUSS- UND MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

V. Stiftungsergebnis gesamt	-112.034,29	-90.670,44
VI. Inanspruchnahme der zweckgebundenen Rücklage	446.017,85	324.102,99
VII. Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	-258.381,11	-194.347,91
VIII. Einstellung in den Posten Umschichtungsergebnisse	-65.364,38	-39.042,05
IX. Einstellung / Inanspruchnahme der Kapitalrücklage	13.062,00	13.062,00
XI. Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage	-23.300,07	0,00
X. Einstellung in die allgemeinen Rücklage	<u>0,00</u>	<u>-13.104,59</u>
 XI. Bilanzgewinn	 <u>0,00</u>	 <u>0,00</u>

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

A. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung

Die Vorschriften des BGB regeln die Rechnungslegungspflichten für Stiftungen nur dahingehend, dass die Feststellbarkeit einer etwaigen Überschuldung gewährleistet sein muss. Sie bestimmen im Übrigen allgemein, dass ein Rechenschaftspflichtiger dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und ggf. ein Bestandsverzeichnis vorzulegen hat. Diese Vorschriften sind nur auf Mindestanforderungen für die Rechenschaftspflicht und nicht auf eine externe Rechnungslegung ausgerichtet.

Die Regelung der Rechnungslegung von Stiftungen ist den Landesstiftungsgesetzen überlassen. Die Rechnungslegung von Stiftungen ist somit in erster Linie in den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt bzw. ergibt sich subsidiär aus dem BGB. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Stiftung zur laufenden ordnungsmäßigen Buchführung enthält die landesgesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW). Danach ist der Vorstand der Stiftung verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht aufzustellen, die um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergänzen ist (Mittelverwendungsaufstellung).

Der zur Aufstellung der Jahresabrechnung verpflichtete Vorstand hat auch über die Ausübung von Ermessensspielräumen (u. a. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen) zu entscheiden. Anstelle einer Jahresabrechnung kann auch eine Bilanzierung erfolgen. Der Vorstand der Bielefelder Bürgerstiftung (BBS) hat freiwillig eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung im Folgenden) gemäß HGB aufgestellt. Die Maßgaben des IDW RS FAB 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) dienen dabei als Rahmen, soweit angemessen und sinnvoll.

Die Bilanz und die Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften aufgestellt. Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen. Ein Lagebericht wurde dementsprechend nicht gefertigt. Für die Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung wird das Gesamtkostenverfahren sinngemäß angewandt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu den handelsrechtlich aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Auf die Aktivierung von Grund- und Bodenanteilen bei einer Eigentumswohnung wird mit Blick auf die Wesentlichkeit verzichtet, nur der reine Gebäudewert wurde in Höhe des angenommenen Marktwertes bei vorsichtiger kaufmännischer Schätzung (EUR 100.000,00, Restbuchwert per 31.12.2025 EUR 70.000,00) aktiviert.

Bei der Eigentumswohnung "Vollmannstraße" wurde der aufgewendete hälftige Kaufpreis sowie der zu Marktpreisen bewertete weitere hälftige Erbanteil in Höhe von zusammen EUR 159.000,00 auf einen Anteil des Grundstücks in Höhe von EUR 55.921,31 und auf einen Gebäudewert in Höhe von EUR 103.078,69 (Restbuchwert per 31.12.2025 EUR 95.517,00) aufgeteilt bzw. aktiviert.

Bei der Eigentumswohnung „Werther Straße 74 Whng. 2“ wurde im Zuge der Erfassung des Erbes Rohlmann/Saatkörnchen ein geschätzter Marktwert von EUR 120.000,00 aktiviert, auf die Aktivierung von Grund- und Bodenanteilen wird mit Blick auf die Wesentlichkeit verzichtet. Eine weitere Wohnung „Werther Straße 74 Whng. 6“ wurde per 31.12.2024 mit dem Erlöswert aus 2025 in Höhe von EUR 91.500,00 bilanziert. Die Substanzschäden in der Wohnung „Werther Straße 74 Whng. 6“ waren insbesondere durch Verwohnen so stark, dass wirtschaftlich nur ein Verkauf in 2025 in Betracht gezogen werden konnte. Auf der Passivseite wird die Wohnung "Werther Straße 74, Whng. 6" unmittelbar als Zustiftung Saatkörnchen/Rohlmann erfasst, während die Wohnung „Werther Straße 74 Whng. 2“ der Kapitalrücklage für Grundbesitz zugeordnet wurde.

Die geschätzten Nutzungsdauern der Eigentumswohnungen werden mit 20 bis 50 Jahren angenommen.

Das Finanzanlagevermögen wird grundsätzlich zu Anschaffungskosten aktiviert. Bei Zugang durch Erbschaften wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte aktiviert. Bei einer gegenüber den historischen Anschaffungskosten zum Abschlussstichtag eingetretenen Wertminderung wird auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Gemäß IDW RS FAB 5 werden eingetretene Wertveränderungen in der Position "Umschichtungsergebnisse" als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen bzw. bilanziert. Zum 31.12.2025 werden in diesem Zusammenhang sämtliche Finanzanlagen in Höhe von EUR 4.350.879,06 (Buchwert) dem Grundstockvermögen und den Zustiftungen zugeordnet. Sofern der Grund für die Wertminderung weggefallen ist, werden Wertaufholungen vorgenommen, maximal bis zur Obergrenze der historischen Anschaffungskosten. Bei Wertaufholungen werden zunächst mögliche negative Bestandteile in den Umschichtungsergebnissen ausgeglichen.

Bei den Zugängen aus dem Erbe Huber (Windpark am Saubusch, Windpark Zodel, Maritim Invest, Buss Global) hat sich nachträglich herausgestellt, dass sich hierin stille Reserven bis zu TEUR 20 befinden können.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. den Anschaffungskosten angesetzt. Die Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften sind mit den vorsichtig geschätzten fiktiven Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt angesetzt. Sofern notwendig, wurde eine Bewertung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Bewertung der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Die Rücklagen inklusive der Rücklagen der Stiftungsfonds werden gemäß den Vorgaben der Stellungnahme IDW RS FAB 5 und den steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung geführt.

Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Stiftung verwaltet zum Stichtag treuhänderisch zwei rechtlich unselbständige Stiftungen. Die treuhänderisch gehaltenen Vermögensgegenstände der jeweiligen Stiftungen werden bei der Bielefelder Bürgerstiftung nicht in der Bilanz dargestellt, da es sich nicht um eigenes Vermögen handelt. Die Bielefelder Bürgerstiftung führt für jede Treuhandstiftung stattdessen einen eigenen Bilanzierungs- und Buchführungskreis.

Die Vermögensverhältnisse der Treuhandstiftungen stellen sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

	€
1. <u>Stiftung Michael Skopp</u>	
a) Finanzanlagevermögen	0,00
b) Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
c) Bankbestand	41.677,36
d) Grundstockvermögen	25.000,00
e) Gebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	1.336,69
f) Allgemeine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	14.840,67
g) Mittelvortrag	0,00
h) Sonstige Verbindlichkeiten	500,00
i) Stiftungsergebnis	-2.722,30
2. <u>Helga und Ulrich Zierold Stiftung</u>	
a) Finanzanlagevermögen	1.307.716,48
b) Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
c) Bankbestand	431.338,28
d) Grundstockvermögen I (Errichtungskapital)	1.000.000,00
e) Grundstockvermögen II (Zustiftungskapital)	600.000,00
f) Gebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00
g) Allgemeine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00
h) Mittelvortrag	0,00
i) Sonstige Verbindlichkeiten	7.140,00
j) Umschichtungsrücklage aus Abschreibung und Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens	165.344,69
k) Stiftungsergebnis	82.354,04

C. Sonstige Angaben

Die Anzahl der Mitarbeiter betrug in 2025 drei.

Mitglieder des Stiftungsvorstands

Die Stiftung hat (Stand Mai 2026) sieben Vorstandsmitglieder:

- Frau Dr. Anja Padberg und Herr Wolfgang Borgert als Vorsitzende
- Herr Sven Martell (stell. Vorsitzender)
- Frau Kathrin Stühmeyer-Halfar
- Frau Susana Streitböcker
- Frau Claudia Buse
- Herr Dr. Martin Blome

Bielefeld, 18. Mai 2026

Bielefelder Bürgerstiftung

Wolfgang Borgert

Dr. Martin Blome

Claudia Buse

Sven Martell

Dr. Anja Padberg

Susana Streitböcker

Kathrin Stühmeyer-Halfar

BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen Buchführung und der beigefügte Jahresabschluss nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben."

Bielefeld, den 17. Juli 2026

BRL Mader & Peters GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Christian Peters
Wirtschaftsprüfer

Frank Balsmann
Wirtschaftsprüfer

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Anerkennung und Stiftungssatzung

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bielefeld und wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 1. Oktober 2002 anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wurde zuletzt am 17. Oktober 2023 geändert. Die Änderung wurde mit Schreiben vom 6. November 2023 von der Bezirksregierung Detmold genehmigt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung dient der Stadt Bielefeld, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung sowie dem öffentlichen Gesundheitswesen. Sie fördert darüber hinaus Bedürftige i. S. d. § 53 AO. Zusätzlich dient die Stiftung der Wissenschaft, indem sie bestimmte Fördermaßnahmen wissenschaftlich begleitet und deren Ergebnisse veröffentlicht.

Zweck der Stiftung ist gemäß § 58 Nr. 1 AO auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine andere Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung von Projekten auf den vorstehend genannten Tätigkeitsfeldern. Dazu gehört auch der Betrieb, die Unterhaltung oder Unterstützung entsprechender Einrichtungen auf diesen Tätigkeitsfeldern.

Die Stiftung darf auch andere selbstständige oder unselbstständige steuerbefreite Stiftungen verwalten und deren Trägerschaft übernehmen.

II. Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus einem Errichtungskapital von € 172.000,00 und einem Zustiftungskapital in Höhe von insgesamt € 3.530.396,74. Das Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	2025 €	%	2024 €	%
Errichtungskapital	172.000,00	4,6	172.000,00	4,8
Zustiftungskapital				
Allgemein	1.555.360,00	42,0	1.555.160,00	43,1
Junker Stiftungsfonds	550.000,00	14,9	550.000,00	15,1
Lia und Hans-Walter Wilker Stiftungsfonds	500.000,00	13,5	500.000,00	13,8
Saatkörnchen Stiftungsfonds (Frau Dr. Rohlmann)	429.863,30	11,6	429.863,30	11,9
Kutschera Stiftungsfonds	120.000,00	3,2	120.000,00	3,3
Werner Eick Stiftungsfonds	94.618,44	2,5	0,00	
Oltrogge Stiftungsfonds	60.000,00	1,6	60.000,00	1,7
Eckeberg Stiftungsfonds	60.000,00	1,6	60.000,00	1,7
Hücobi-Stiftungsfonds	50.000,00	1,4	50.000,00	1,4
Ingrid und Michael Krapp Stiftungsfonds	25.000,00	0,7	25.000,00	0,7
Inner Wheel Stiftungsfonds	20.555,00	0,6	20.555,00	0,6
Schattmann Stiftungsfonds	15.000,00	0,4	15.000,00	0,4
Lebensfreude Stiftungsfonds	10.000,00	0,3	10.000,00	0,4
Margot Plöhn Stiftungsfonds	10.000,00	0,3	10.000,00	0,3
Dr. Werner Efinger-Stiftungsfonds	10.000,00	0,3	10.000,00	0,3
Inklusionsfonds Jürgen Stockmeyer	10.000,00	0,3	10.000,00	0,3
Dr. Detlef Kuhlmann-Stiftungsfonds	10.000,00	0,3	10.000,00	0,3
	3.530.396,74	95,3	3.435.578,30	95,1
	3.702.396,74	100,0	3.607.578,30	100,0

III. Stiftungsorgane

Satzungsmäßige Organe der Stiftung sind die Stifterversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand der Stiftung.

Stifterversammlung

Die Stifterversammlung besteht aus den Gründungstiftern und -stifterinnen, Zustiftern und -stifterinnen. Die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung ist freiwillig und ist weder übertragbar noch vererblich. Die Stimmrechte in der Stifterversammlung richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge zum Stiftungskapital. Je € 2.000,00 gewähren eine Stimme.

Die Anzahl aller Stimmen eines Mitglieds in der Stiftungsversammlung ist auf 10,0 % der gesamten Stimmrechte begrenzt.

Die Stifterversammlung wählt den Wirtschaftsprüfer und die Mitglieder des Stiftungsrates, davon ausgenommen sind der erste Stiftungsrat und Nachwahlen im Stiftungsrat.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/ Die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung des Stiftungsrates:

- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Haushaltsjahr
- Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.

Dem Stiftungsrat gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- Frau Anja Böllhof
- Frau Dr. Andrea Frank
- Frau Eva-Maria Mohn
- Frau Dr. Birgit Vemmer (stellvertretende Vorsitzende)
- Herr Dr. Bernd-Christian Balz
- Herr Daniel Oltrogge
- Herr Dr. Peter Peters (Vorsitzender)

Stiftungsvorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/ der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Personen. Der Vorstand führt die Stiftung. Er kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Angestellte beschäftigen.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den/ die Vorsitzende/n des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2025 folgende Mitglieder an:

- Frau Dr. Anja Padberg (Vorsitzende)
- Herr Wolfgang Borgert (Vorsitzender)
- Herr Sven Martell (stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister)
- Frau Kathrin Stühmeyer-Halfar
- Frau Susana Streitböcker
- Frau Claudia Buse
- Herr Dr. Martin Blome

IV. Stiftungsversammlung

Auf der Stiftungsversammlung am 1. Oktober 2025 wurde unter anderem der folgende Beschluss gefasst:

- Bestellung der BRL Mader & Peters GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025.

V. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Bielefeld-Innenstadt unter der Steuernummer 305/5971/0564 geführt.

Der letzte Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 30. Oktober 2025 betrifft das Veranlagungsjahr 2024.

VI. Wesentliche Verträge

Die Stiftung hat die Verwaltung verschiedener nicht rechtsfähiger Stiftungen übernommen. Das Vermögen der Stiftungen wird als Sondervermögen geführt und nicht in der Bilanz der Bielefelder Bürgerstiftung ausgewiesen.

Stiftung Michael Skopp

Mit Treuhandvertrag vom 11. Juli 2006 übernahm die Bielefelder Bürgerstiftung als Treuhänderin die Verwaltung der gemeinnützigen und nicht rechtsfähigen Stiftung Michael Skopp. Das übertragene Vermögen beträgt € 25.000,00. Das Vermögen ist sicher und rentierlich anzulegen. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Bielefelder Bürgerstiftung eine pauschale Vergütung von 1 % des Stiftungskapitals. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, damit auch die Unterstützung allgemeiner, innovativer und kreativer Projekte rund um die Gesundheit, vor allem in den Bereichen Gesundheitsprävention und Gesundheitsaufklärung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

Werner Eick Stiftung

Mit Treuhandvertrag vom 22. Dezember 2008 hat sich die Bielefelder Bürgerstiftung als Treuhänderin verpflichtet, die nicht rechtsfähige "Werner Eick Stiftung" zu errichten, das treuhänderisch übertragene Vermögen i. H. v. € 100.000,00 separat zu verwalten und die Mittel satzungsgemäß zu verwenden. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Bielefelder Bürgerstiftung eine Vergütung von mindestens 0,5 % des Stiftungsvermögens. Die Stiftung dient der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung von Kunst und Kultur.

Mit Vertrag vom 21. Mai 2025 wurde die Zustiftung zum Grundstockvermögen der Bielefelder Bürgerstiftung aller Mittel zum 30.06.2026 vereinbart.

Helga und Ulrich Zierold Stiftung

Mit Treuhandvertrag vom 8. Dezember 2015 hat sich die Bielefelder Bürgerstiftung als Treuhänderin verpflichtet, die gemeinnützige Stiftung „Helga und Ulrich Zierold Stiftung“ als nicht rechtsfähige Unterstiftung zu errichten. Das übertragene Vermögen beträgt € 1.000.000,00, davon können zur Verwirklichung des Stiftungszwecks innerhalb von mindestens zehn Jahren nach Gründung € 200.000,00 verbraucht werden. Am 11. September 2018 erfolgte eine Zustiftung in Höhe von € 200.000,00 in das Grundstockvermögen durch die Stifter Helga und Ulrich Zierold. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Bielefelder Bürgerstiftung eine Vergütung von 0,5 % des Stiftungsvermögens zum 31. Dezember 2018. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNGBIELEFELDDARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSESB I L A N ZA K T I V AA. ANLAGEVERMÖGENI. Sachanlagen1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	2025 €	2024 €
Etagenwohnung Werther Straße 74, Wohnung 2	108.000,00	114.000,00
Etagenwohnung Voltmannstraße, Bielefeld	95.517,00	97.579,00
Etagenwohnung Graf-von-Stauffenberg-Straße, Bielefeld	70.000,00	75.000,00
Grundstückswert Voltmannstraße, Bielefeld	55.921,31	55.921,31
Etagenwohnung Werther Straße 74, Wohnung 6	0,00	91.500,00
	<u>329.438,31</u>	<u>434.000,31</u>

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	2025 €	2024 €
Büroeinrichtung	46,00	541,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
	<u>47,00</u>	<u>542,00</u>

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	2025 €	2024 €
Paribus Trust GmbH, FHH Immobilienfonds	183.417,81	194.417,81
Beteiligungen an Kommanditgesellschaften aus dem "Erbe Huber"	<u>-1.860,45</u>	<u>3.262,13</u>
	<u>181.557,36</u>	<u>197.679,94</u>

2. Wertpapiere aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke

	2025 €	2024 €
Depot VerbundVolksbank OWL eG	3.031.625,55	2.654.200,34
Depot Landesbank Baden-Württemberg		
- Konto 9637660065	537.219,20	527.100,91
- Konto 9637655496	445.356,55	494.661,23
Depot Sparkasse Bielefeld	<u>155.120,40</u>	<u>58.076,19</u>
	<u>4.169.321,70</u>	<u>3.734.038,67</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch
nicht abgewickelten Erbschaften

	2025 €	2024 €
Erbschaft Frau Dr. Rohlmann	90.000,00	318.363,30
Erbschaft Weking	35.000,00	35.000,00
	<u>125.000,00</u>	<u>353.363,30</u>

Ausgewiesen werden Forderungen und Vermögensgegenstände, die der Bielefelder Bürgerstiftung durch Erbschaften und Vermächtnisse zugewandt, die aber noch nicht endgültig abgewickelt wurden. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen der Bielefelder Bürgerstiftung im Anhang.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände

	2025 €	2024 €
Treuhandgebühren	7.640,00	20.719,99
Zinsforderungen	3.898,68	0,00
Konto Werner-Eick-Stiftung	1.380,69	0,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	415,18	305,71
Sonstige	1.905,56	0,00
	<u>15.240,11</u>	<u>21.025,70</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten

	2025 €	2024 €
Sparkasse Bielefeld		
- Konto 44138345	222.959,87	50.058,14
- Konto 87512794 Geldmarktkonto	61.168,56	60.890,76
- Konto 44191328	41.614,24	544.327,00
- Konto 44187086	5.563,07	14.533,11
VerbundVolksbank OWL eG		
- Konto 8311295511	237.098,39	87.547,81
Volksbank in Ostwestfalen eG		
- Konto 4009000400	53.466,64	37.406,64
- Konto 4009000401	32.545,25	24.333,17
BNP Paribas S.A.		
- Konto 3277505008 "Wilker"	0,00	2.456,74
Landesbank Baden-Württemberg		
- Tagesgeldkonto 7006057452	110.678,54	38.126,15
- Konto 7006083804	438,10	593,11
PayPal	1.158,59	69,05
	<u>766.691,25</u>	<u>860.341,68</u>

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

I. Grundstockkapital

1. Errichtungskapital

2025	2024
€	€
<u>172.000,00</u>	<u>172.000,00</u>

2. Zustiftungskapital

	2025	2024
	€	€
Verwendungsfreie Zustiftungen	1.555.360,00	1.555.160,00
Junker Stiftungsfonds	550.000,00	550.000,00
Lia und Hans-Walter Wilker Stiftungsfonds	500.000,00	500.000,00
Saatkörnchen Stiftungsfonds	429.863,30	429.863,30
Kutschera Stiftungsfonds	120.000,00	120.000,00
Werner Eick Stiftungsfonds	94.618,44	0,00
Oltrogge Stiftungsfonds	60.000,00	60.000,00
Eckeberg Stiftungsfonds	60.000,00	60.000,00
HÜCOBI Stiftungsfonds	50.000,00	50.000,00
Ingrid und Michael Krapp Stiftungsfonds	25.000,00	25.000,00
Inner Wheel Club Stiftungsfonds	20.555,00	20.555,00
Schattmann Stiftungsfonds	15.000,00	15.000,00
Lebensfreude Stiftungsfonds	10.000,00	10.000,00
Margot Plöhn Stiftungsfonds	10.000,00	10.000,00
Dr. Werner Efig-Stiftungsfonds	10.000,00	10.000,00
Inklusionsfonds Jürgen Stockmeyer	10.000,00	10.000,00
Dr. Detlef Kuhlmann-Stiftungsfonds	10.000,00	10.000,00
	<u>3.530.396,74</u>	<u>3.435.578,30</u>

II. Kapitalrücklage

2025	2024
€	€
<u>329.438,31</u>	<u>235.562,31</u>

III. Ergebnisrücklagen

1. Gebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1
Nr. 1 AO

2025 €	2024 €
<u>1.106.642,63</u>	<u>1.294.279,37</u>

2. Allgemeine Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1
Nr. 3 AO

2025 €	2024 €
<u>290.211,79</u>	<u>266.911,72</u>

3. Rücklage für Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern
gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

	2025 €	2024 €
Büroausstattung / Computer	<u>15.000,00</u>	<u>15.000,00</u>

IV. Umschichtungsergebnisse inkl. Abschreibungen und
Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens

2025 €	2024 €
<u>77.602,73</u>	<u>12.238,35</u>

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELD
ANLAGE VI

Blatt 7

ENTWICKLUNG DER ERGEBNISRÜCKLAGEN IM GESCHÄFTSJAHR 2025

	1. Januar 2025	Zugänge Spenden	Projektförderung Spendenabflüsse	Dotierungen	Sonstige Inanspruchnahmen und Zuführungen	Zinsen, Dividenden	Projektförderung Personalkosten	31. Dezember 2025
	€	€	€	€	€		€	€
<u>GEBUNDENE RÜCKLAGEN/PROJEKTE</u>								
Projektrücklagen Bielefelder Bürgerstiftung								
ALINE	62.022,13	16.370,00	-43.206,46	23.332,00			-5.600,00	52.917,67
Aufwind - Stipendien	92.369,61	31.860,00	-35.016,62				-16.800,00	72.412,99
Fit durch Frühstück	15.403,44	3.370,00	-8.200,00				-2.800,00	7.773,44
Lebensfreude Singen Seniorenprogramm	4.196,20		-13.140,00	16.043,80			-2.100,00	5.000,00
Musik im Kindergarten	9.789,49		-484,50	-5.804,99				3.500,00
JUBICO	8.960,00		-4.120,00	2.160,00				7.000,00
Kooperationsprojekte	33.682,71		-54.100,00	41.917,29			-6.500,00	15.000,00
Externe Förderprojekte	32.500,00		-38.447,63	23.747,63			-2.800,00	15.000,00
Safe Kids - allgemein	8.332,72		-68,26	-8.264,46				0,00
Safe Kids Schwimmen	20.772,33	34.870,00	-25.258,21				-1.400,00	28.984,12
Safe Kids - Erste Hilfe	15.000,00		-5.600,00	7.600,00			-2.000,00	15.000,00
Open Sunday, KiJu-Sportprojekte, Spielplatzprojekte	13.000,00		-1.171,29	-9.628,71			-700,00	1.500,00
Kinderkultur	51.307,81	250,00	-30.840,00	10.000,00			-4.500,00	26.217,81
Generationenbrücke	14.738,00		-512,00	-5.750,00				8.476,00
BieleFELD	5.000,00	1.476,03	-2.952,06	-3.523,97				0,00
Kulturfonds	5.000,00	150,00						5.150,00
Umwelt Natur Klima	74.133,48	5.000,00	-15.834,92	-3.821,52			-2.500,00	56.977,04
Das fliegende Seniorenheim	5.000,00		-235,00	-2.265,00			0,00	2.500,00
Radeln ohne Alter	0,00	20,00	-15.969,54	19.949,54			-4.000,00	0,00
Stiftungsfonds-Projektrücklagen								
Junker-Stiftungsfonds	126.471,40		-13.500,00		9.900,00			122.871,40
Förderprojekt Wilker Fonds	80.463,59			-27.000,00	9.000,00			62.463,59
Krapp Stiftungsfonds	7.882,76		-4.705,00		450,00			3.627,76
Saatkörnchen Stiftungsfonds	6.730,00		-4.500,00		7.737,54			9.967,54
Schattmann Stiftungsfonds	8.132,00	2.000,00	-1.500,00		270,00			8.902,00
Inner Wheel Stiftungsfonds	5.919,94				369,99			6.289,93
Hücbi Stiftungsfonds	700,00				900,00			1.600,00
Kutschera Stiftungsfonds	8.007,88		-3.120,00		2.160,00			7.047,88
Oltrogge Stiftungsfonds	27.861,00				1.080,00			28.941,00
Kiso/Mohn/Böllhoff ("professionelle Geschäftsstelle")	394.299,67	1.300,00		-52.268,55				343.331,12
Eckeberg Stiftungsfonds Kinder- und Jugend	15.975,53				1.080,00			17.055,53
Stiftungsfonds "Lebensfreude"	2.355,18	425,00			180,00			2.960,18
Stiftungsfonds "Margot Plöhn"	53.445,50		-2.800,00		180,00			50.825,50
Stockmeier Stiftungsfonds	77.767,00		-18.580,00		180,00			59.367,00
Dr. Werner Efig-Stiftungsfonds	6.797,00				180,00			6.977,00
Dr. Detlef Kuhlmann Stiftungsfonds	263,00				180,00			443,00
Werner Eick Stiftungsfonds	0,00	50.000,00	-1.140,00		1.703,13			50.563,13
Ideelle Einnahmen durch Aktivitäten								
Patenschaftsmodell	0,00	29.300,00		-29.300,00				0,00
Brotkörbchen	0,00							0,00
Sonstige freie Spenden unterjährig	0,00	46.439,42	-2.076,01	-44.363,41				0,00
<u>GEBUNDENE RÜCKLAGE/PROJEKTE</u>	<u>1.294.279,37</u>	<u>222.830,45</u>	<u>-347.077,50</u>	<u>-47.240,35</u>	<u>35.550,66</u>	<u>0,00</u>	<u>-51.700,00</u>	<u>1.106.642,63</u>
<u>ALLGEMEINE GEWINNRÜCKLAGEN</u>	<u>266.911,72</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>23.300,07</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>290.211,79</u>
<u>RÜCKLAGE FÜR WIEDERBESCHAFFUNG</u>	<u>15.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.000,00</u>
<u>UMSCHICHTUNGSERGEBNISSE INKL. ABSCHREIBUNGEN UND ZUSCHREIBUNGEN</u>	<u>12.238,35</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>65.364,38</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>77.602,73</u>
	<u>1.588.429,44</u>	<u>222.830,45</u>	<u>-347.077,50</u>	<u>41.424,10</u>	<u>35.550,66</u>	<u>0,00</u>	<u>-51.700,00</u>	<u>1.489.457,15</u>

B. KÜNFTIGE EIGENKAPITAL- ODER SPENDENZUGÄNGE AUS NOCH NICHT ERFÜLLTEN VERMÄCHTNISSEN UND NOCH NICHT ABGEWICKELTEN ERBSCHAFTEN

	2025 €	2024 €
Erbe Weking	35.000,00	35.000,00

C. RÜCKSTELLUNGEN

	2025 €	2024 €
Sonstige Rückstellungen	2.000,00	2.000,00

Es handelt sich um eine Rückstellung für Jahresabschlusskosten.

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	2025 €	2024 €
	5.950,00	5.950,00

Es handelt sich um Beratungskosten.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	2025 €	2024 €
Verbindlichkeiten aus übrigen Geschäften	19.311,39	15.684,57
Verbindlichkeiten Steuern und Abgaben	2.679,38	2.900,18
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	1.062,75	948,80
	23.053,52	19.533,55

ÜBERSCHUSS- UND MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG

I. VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Miet- und Pächterträge

	2025 €	2024 €
Einnahmen Vermietung langfristig	<u>29.751,88</u>	<u>24.582,73</u>

2. Zinsen und ähnliche Erträge aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke

	2025 €	2024 €
Erträge aus Wertpapieren "Diverse"	126.512,13	98.346,49
Zinserträge	3.971,59	4.259,39
Erträge Stückzinsen "Diverse"	3.898,68	5.024,38
Erträge aus Wertpapieren "Eckeberg"	2.745,83	891,61
Erträge aus Wertpapieren "Wilker"	0,00	17.647,11
Erträge aus Stückzinsen "Wilker"	0,00	2.150,90
Sonstige Erträge Vermögensverwaltung	0,00	65,50
Zinsen Vermögensverwaltung	-8.702,46	-3.267,26
Ausländische Quellensteuer	-8.842,67	-7.557,41
	<u>119.583,10</u>	<u>117.560,71</u>

3. Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens

	2025 €	2024 €
Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren	44.192,10	54.817,88
Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren Wilker	0,00	32.182,00
Stiftungsfonds	<u>44.192,10</u>	<u>86.999,88</u>

4. Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens

	2025 €	2024 €
Zuschreibungen	<u>40.389,42</u>	<u>13.740,62</u>

5. Abschreibungen auf Grundbesitz

	2025 €	2024 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>13.062,00</u>	<u>13.062,00</u>

6. Grundbesitzausgaben

	2025 €	2024 €
Grundstücksaufwendungen	<u>21.398,08</u>	<u>39.937,48</u>

7. Personalkosten

	2025 €	2024 €
Umlage Personalaufwand	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>

8. Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke

	2025 €	2024 €
Aufwendungen aus dem Abgang von Wertpapieren	246,28	10.648,71
Aufwendungen aus dem Abgang Wertpapiere Wilker	0,00	9.394,42
	<u>246,28</u>	<u>20.043,13</u>

9. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens

	2025 €	2024 €
Abschreibungen auf Finanzanlagen	<u>18.970,86</u>	<u>41.655,32</u>

10. Sonstigen Ausgaben

	2025 €	2024 €
Kosten Wertpapierverwaltung "Diverse"	32.772,94	26.640,08
Nebenkosten des Geldverkehrs	570,17	557,01
Kosten Wertpapierverwaltung "Wilker"	0,00	2.479,18
	<u>33.343,11</u>	<u>29.676,27</u>

11. Ergebnis Vermögensverwaltung

	2025 €	2024 €
	<u>144.396,17</u>	<u>96.009,74</u>

II. IDEELLER BEREICH

1. Spenden

	2025 €	2024 €
Erhaltene Spenden / Zuwendungen	219.120,45	170.129,08

2. Sonstige Erträge

	2025 €	2024 €
Sonstige Einnahmen	3.710,00	150,00

3. Personalkosten Verwaltung

	2025 €	2024 €
Löhne und Gehälter	91.919,67	84.149,36
Gesetzliche Sozialaufwendungen	21.948,04	19.553,05
Aufwandsentschädigungen "Ehrenamt"	910,00	694,00
Berufsgenossenschaftsbeiträge	242,31	270,77
Abgeführte Lohnsteuer	0,00	46,66
Erstattungen AAG Aufwendungen	-551,47	-275,74
Umlage Personalkosten Vermögensverwaltung	-2.500,00	-2.500,00
Umlage Personalkosten Zweckbetrieb	-3.500,00	-3.500,00
Umlage Personalkosten wirtsch. Geschäftsbetr.	-4.500,00	-4.500,00
Umlage Projektförderung Personalkosten	-51.700,00	-49.400,00
	52.268,55	44.538,10

4. Abschreibungen auf Sachanlagen

	2025 €	2024 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	495,00	699,00

5. Verwaltungskosten

	2025 €	2024 €
Bürobedarf, Kosten EDV	39.598,05	4.265,85
Repräsentationskosten	10.347,17	12.731,06
Rechts- und Beratungskosten	5.955,88	5.951,96
Versicherungen, Beiträge	4.246,54	3.795,08
Geschenke, Bewirtung, Reisekosten	2.554,42	4.157,67
Porto, Telefon, Internet	1.326,68	3.319,07
Fortbildungskosten	1.008,96	128,60
	65.037,70	34.349,29

6. Mittelverwendung

	2025 €	2024 €
Projektausgaben "Diverse"	312.060,88	223.045,57
Projektförderung "Personalkosten"	51.700,00	49.400,00
Aufwendungen Projekt "Aufwind"	35.016,62	40.895,11
	398.777,50	313.340,68

7. Ergebnis ideeller Bereich

	2025 €	2024 €
	-293.748,30	-222.647,99

III. ZWECKBETRIEB

1. Umsatzerlöse

	2025 €	2024 €
Erlöse "Adventskalender"	<u>36.817,78</u>	<u>36.635,52</u>

2. Materialkosten

	2025 €	2024 €
Aufwendungen "Adventskalender"	<u>6.198,48</u>	<u>5.918,90</u>

3. Personalkosten

	2025 €	2024 €
Personalkostenumlage Zweckbetrieb	<u>3.500,00</u>	<u>3.500,00</u>

4. Ergebnis Zweckbetrieb

	2025 €	2024 €
	<u>27.119,30</u>	<u>27.216,62</u>

IV. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Die Umsatzgrenze i. H. v. € 45.000,00 gemäß § 64 Abs. 3 AO wurde im vorliegenden Geschäftsjahr nicht überschritten.

1. Umsatzerlöse

	2025 €	2024 €
Einnahmen aus Verwaltung Treuhandstiftungen	<u>17.457,98</u>	<u>15.752,09</u>

2. Personalkosten

	2025 €	2024 €
Umlage Personalaufwand	<u>4.500,00</u>	<u>4.500,00</u>

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025 €	2024 €
Aufwendungen "Golfturnier" und für die Verwaltung von Treuhandstiftungen	<u>2.759,44</u>	<u>2.500,90</u>

4. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	2025 €	2024 €
	<u>10.198,54</u>	<u>8.751,19</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.